

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 20. Oktober 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	720.000
Aufgehoben:	–

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Mai 2015,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2 (neu)

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Art. 31 Abs. 1

¹ Unselbstständig Erwerbende können als Berufsunkosten abziehen:

b) **(geändert)** die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Wohnstätte sowie bei Schichtarbeit in der Höhe der von der Regierung festzulegenden Pauschalen¹⁾;

¹⁾BR 720.015

- c) **(geändert)** die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten im Umfang von zehn Prozent der Erwerbseinkünfte, mindestens 1200 Franken, jedoch höchstens 3000 Franken; anstelle dieses Abzuges kann der Steuerpflichtige die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen, die er nachweisen kann, geltend machen.
- d) *Aufgehoben*

Art. 32 Abs. 1

- ¹ Selbständige Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:
- g) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 36 Abs. 1

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- o) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)¹⁾, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Art. 37 Abs. 1

- ¹ Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere:
- b) **(geändert)** die Standesauslagen;

Art. 39a

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 3 (neu)

- ³ Wird nach einem Steueraufschub das in einem anderen Kanton beschaffte Ersatzobjekt innert fünf Jahren veräussert, ohne dass eine weitere Ersatzbeschaffung getätigter würde, wird der aufgeschobene Gewinn besteuert, soweit er noch realisiert werden konnte.

Art. 81 Abs. 1

- ¹ Zum geschäftsmaessig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

¹⁾SR [642.11](#)

- i) **(neu)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² Juristische Personen mit ideellen Zwecken zahlen keine Gewinnsteuer, sofern ihr steuerbarer Gewinn die Limite von Artikel 66a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)¹⁾ nicht übersteigt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Art. 91 Abs. 3 (geändert)

³ Vom Kapital bzw. Reinvermögen der juristischen Personen nach Artikel 87 Absatz 2 werden 100 000 Franken abgezogen.

Art. 98 Abs. 1

¹ Der Besteuerung an der Quelle unterliegen:

- a) **(geändert)** ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen. Vorbehalten bleiben die Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 99a unterliegen;

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Art. 39), Pauschalen für Berufsunkosten (Art. 31), Versicherungsprämien (Art. 36 lit. d, e und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 38 Abs. 1 lit. d) berücksichtigt.

Art. 99a (neu)

- c) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Für tiefe Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung von Abzügen zum Satz von 4,5 Prozent zu erheben, wenn der Arbeitgeber die Steuer nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit²⁾ entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirche abgegolten. Ein Steuerfuss wird nicht erhoben.

¹⁾SR [642.11](#)

²⁾Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR [822.41](#))

² Die Regierung regelt die Zuteilung der Steuer auf die einzelnen Steuerhoheiten¹⁾.

³ Die Regierung kann den Steuersatz um maximal zwei Prozentpunkte erhöhen oder verringern, um einen gesamtschweizerisch einheitlichen Steuersatz zu erreichen.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Er haftet für die Entrichtung der Steuer. Artikel 37a DBG²⁾ findet sinngemäss Anwendung.

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von drei Prozent der abgerechneten Steuern bei elektronischer bzw. von zwei Prozent bei schriftlicher Abrechnung und ist dafür verpflichtet:

Aufzählung unverändert.

Art. 105 Abs. 1 (geändert)

¹ Die der Quellensteuer gemäss Artikel 98 Absatz 1 Litera a oder Artikel 99a unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren eingeschätzt. Für Steuerpflichtige nach Art. 98 Absatz 1 Litera a gilt Artikel 9 sinngemäss.

Art. 105d Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Für die Aufteilung auf die Kirchgemeinden und die Landeskirchen findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Aufteilung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 99a erhobenen Steuern regelt die Regierung³⁾.

Art. 127 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, die Vermögenslage sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen.

¹⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

²⁾ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR [642.11](#))

³⁾ Art. 45a ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 128 Abs. 4 (geändert)

⁴ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 127 Absatz 3 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁾(Art. 957 bis Art. 958f).

Art. 145 Abs. 2 (geändert)

² Als neue Tatsache gelten auch die Nichteinhaltung der Sperrfrist gemäss Artikel 20 und Artikel 83 sowie die Veräusserung eines Grundstücks nach einer interkantonalen Ersatzbeschaffung gemäss Artikel 44. Im Falle der Ersatzbeschaffung wird kein Verzugszins erhoben.

Art. 154a Abs. 2 (geändert)

² Geht die Zahlung innert Frist nicht ein, erlässt die Steuerverwaltung eine zweite Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Regierung festzulegen ist²⁾. Verfügungen betreffend die Festsetzung der Mahngebühren stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar.

Art. 155 Abs. 4

⁴ Steuern, Kosten oder Bussen, deren Bezug von vornherein aussichtslos ist, sind administrativ abzuschreiben. Über die administrativen Abschreibungen entscheidet:

- a) (geändert) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 10 000 Franken pro Steuerjahr;

Art. 165a Abs. 1

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

- c) (geändert) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern;
- g) (neu) für das Scannen von Steuerakten, Meldungen, Korrespondenz etc. in einer Entschädigung pro Steuerpflichtigen³⁾;
- h) (neu) für die elektronische Archivierung in einer Entschädigung pro Steuerpflichtigen⁴⁾.

¹⁾SR [220](#)

²⁾Art. 50 Abs. 1 ABzStG; BR [720.015](#)

³⁾Art. 60 Abs. 3 ABzStG; BR [720.015](#)

⁴⁾Art. 60 Abs. 4 ABzStG; BR [720.015](#)

Art. 181 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) **(geändert)** bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
- b) **(geändert)** bei vollendetem Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:
 1. **(neu)** der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmäßig erfolgte (Art. 174 Abs. 1 lit. a und b);
 2. **(neu)** des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rück erstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 174 Abs. 1 lit. c) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseitegeschafft wurden (Art. 176a).

² Die Verjährung tritt nicht ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 179 Abs. 3) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Art. 182a Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Art. 183 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

Art. 183b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Art. 187f (neu)

Lex mitior

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten der Teilrevision vom 20. Oktober 2015 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.